



Lausanne, 16. November 2011

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Personaldossiers von Bundesrichtern

Im Zusammenhang mit Vorwürfen in der heutigen Presse stellt das Bundesgericht klar, dass es keinerlei unzulässige Informationen über Bundesrichter sammelt. Es legt in den Personaldossiers der Bundesrichter unter anderem Informationen zu allfälligen Nebentätigkeiten der Bundesrichter ab. Dies weil das Gesetz und Reglement strenge Voraussetzungen an solche nebenamtliche Tätigkeiten stellen: Sie sind bewilligungspflichtig, und es muss darüber eine Liste, auch zu Händen des Parlaments, geführt werden.

In der heutigen Presse wurde berichtet, dass das Bundesgericht über einen Bundesrichter eine "Fiche" angelegt habe. Das Bundesgericht möchte dies wie folgt richtig stellen:

Das Bundesgericht führt für jeden Bundesrichter ein Personaldossier, in welchem die ihn betreffenden personellen Unterlagen abgelegt werden. Jeder Bundesrichter kann sein Personaldossier jederzeit einsehen.

Bestandteil der Unterlagen im Personaldossier sind auch die Informationen zu Nebentätigkeiten, d.h. Tätigkeiten, denen ein Bundesrichter neben seiner richterlichen Tätigkeit am Bundesgericht nachgeht. Dies sind beispielsweise die Mitwirkung in Schiedsgerichten, Expertenkommissionen und bei Gutachten mit öffentlichem Interesse, punktuelle Lehraufträge, Herausgabe von Publikationen usw. Die Nebentätigkeiten der

Bundesrichter sind gesetzlich und reglementarisch stark eingeschränkt: Einerseits gilt es die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Art. 6 Bundesgerichtsgesetz (BGG) zu beachten. Demnach dürfen Bundesrichter beispielsweise kein Amt eines Kantons bekleiden. Art. 7 BGG sowie das Reglement für das Bundesgericht (Art. 18 ff. BGerR) regeln andererseits abschliessend, welche Nebenbeschäftigungen ausgeübt werden dürfen und wie ein Bundesrichter vorgehen muss, wenn er einer Nebenbeschäftigung nachgehen will. Insbesondere sind Nebenbeschäftigungen bewilligungspflichtig: Das entsprechende Gesuch ist dem Abteilungspräsidenten sowie der Präsidentenkonferenz vorzulegen. Die Präsidentenkonferenz stellt der Verwaltungskommission Antrag; diese entscheidet über das Gesuch. Artikel 21 Abs. 1 und 2 BGerR sieht zudem vor, dass der Generalsekretär eine Liste der erteilten Bewilligungen führt und die Verwaltungskommission von den Richtern weitere Auskünfte verlangen kann.

Im konkreten Fall geht es um einen Bundesrichter, der besonders vielen aussergerichtlichen Aktivitäten (Tagungen, Kurse, punktuelle Lehrveranstaltungen etc.) nachging. Die Angelegenheit wurde zwischen dem betroffenen Bundesrichter und den damaligen Leitungsorganen mehrmals besprochen. Insbesondere fand im November 2002 eine Aussprache zwischen der Präsidentenkonferenz und dem betreffenden Richter statt. Der Richter reichte ihr für diese Besprechung auf Aufforderung hin selbst eine Liste seiner Nebentätigkeiten ein. Die Präsidentenkonferenz verlangte, dass der Generalsekretär die Liste im Hinblick auf allfällige weitere Nebentätigkeiten des Bundesrichters nachführt. Der Abteilungspräsident der zuständigen Abteilung erhielt jeweils eine aktualisierte Liste. Die Liste war mit "vertraulich" überschrieben, weil es sich um einen Bestandteil des Personaldossiers handelte, der nicht allgemein zugänglich ist. Ob und wie der Richter über die Nachführung der Liste informiert wurde, lässt sich heute nicht mehr eruieren. Der Richter hatte jedoch jederzeit Zugang zu seinem Dossier.

Es handelt sich zusammenfassend um Informationen, die das Bundesgericht im Rahmen seiner gesetzlichen und reglementarischen Pflichten erhoben hat. Der betroffene Richter hat erklärt, dass die Angelegenheit für ihn erledigt ist.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs
Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Beilage: Auszug aus den zitierten Gesetzes- und Reglementsbestimmungen